

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «FabLab Zug» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zug. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

FabLab Zug bezweckt als Trägerverein den Aufbau und den Betrieb des FabLabs in Zug. Das FabLab soll ein offener MakerSpace sein, der seinen Mitgliedern den Zugang zu modernen Fertigungsverfahren ermöglicht.

Der Verein fördert den Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder, die Aus- und Weiterbildung und erbringt für seine Mitglieder oder Dritte weitere Dienstleistungen.

Der Verein arbeitet mit anderen Organisationen und Behörden zusammen, welche ähnliche Ziele verfolgen.

Der Verein ist eine Non-Profit-Organisation.

Der Verein kann alle Tätigkeiten ausüben, welche geeignet sind, den Zweck und das Ansehen des Vereins zu fördern.

Der Verein ist bestrebt, seine Dienstleistungen kostendeckend anzubieten.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Die Aufnahme in den Verein FabLab Zug erfolgt durch den Vorstand auf Anfrage.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung oder Ausschluss.

4. Mitgliederbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

5. Kündigung

Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten (per E-Mail oder Brief). Bei einer Kündigung bleibt der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr/Monat geschuldet und wird nicht rückerstattet.

6. Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen Statuten, Nutzungsbedingungen oder weitere aktive Reglemente und Verträge verstossen, aus dem Verein ausschliessen.

7. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge

- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Vermietung von Räumlichkeiten

8. Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

8.1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich jeweils im ersten Halbjahr auf Einladung des Vorstands statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Mitglieder- oder Vereinsversammlungen können physisch oder elektronisch/online stattfinden. Die schriftliche oder elektronische Beschlussfassung ist zulässig.

Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung durch einfachen Brief / E-Mail unter Angabe der Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste und Anträge).

Alle Mitglieder haben das Recht schriftliche Anträge an die Mitgliederversammlung, bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung, beim Präsidium einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidiums, des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets unter Berücksichtigung von vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Anträge
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Die Generalversammlung wird vom Präsidium oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist jeweils ein Protokoll zu erstellen.

8.2. Vorstand

Der Vorstand besteht - inkl. Präsidium - aus mindestens drei bis maximal sieben Personen und wird durch das Präsidium geleitet. Er konstituiert sich selbst.

Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl und Ämterkumulation sind möglich.

Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes:

- führt die laufenden Geschäfte
- vertritt den Verein nach aussen und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- kann Reglemente verfassen
- verwaltet das Vereinsvermögen
- kann Arbeitsgruppen einsetzen
- kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- kann aus seiner Mitte und/oder unter Zuzug von Mitgliedern und Dritten Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Kommissionen bestellen, denen er einzelne seiner Kompetenzen und Aufgaben delegieren kann. Soweit dies erforderlich erscheint, sind die Kompetenzen und die Funktionen dieser Ausschüsse vom Vorstand reglementarisch festzulegen. Durch die Delegation von Aufgaben an Ausschüsse dürfen die Kompetenzen der Generalversammlung nicht eingeschränkt werden. Dem Verein hierdurch entstehende Kosten unterstehen dem ordentlichen Vereinsbudget und damit der Genehmigung der Generalversammlung.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen und mindestens einmal pro Jahr. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

8.3. Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung überprüft und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.

9. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

10. Haftung

Für die Verpflichtungen von FabLab Zug haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so wird an einer Abschlussgeneralversammlung entschieden, auf welche Organisationen mit ähnlichen Zwecken diese übertragen werden.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die an der Generalversammlung vom 10.03.2022 angenommenen Statuten und sind an der Ausserordentlichen GV am 29.09.2022 in Kraft getreten.

Der Präsident: 
Nijo Scheibner

Der Protokollführer: 
Moritz Hassler